

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 455/02, Beschluss v. 11.12.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 StR 455/02 - Beschluss vom 11. Dezember 2002 (LG Gera)**

**Auslegung eines Rechtsmittels; Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

**§ 300 StPO; § 346 Abs. 2 StPO; § 44 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluß des Landgerichts Gera vom 26. September 2002 wird als unbegründet verworfen.

**Gründe**

Der Senat schließt sich der Stellungnahme des Generalbundesanwalts an, der ausgeführt hat: "Die - gemäß § 300 1  
StPO als Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts zu behandelnde - "sofortige Beschwerde"  
gegen den Beschluss des Landgerichts Gera vom 26. September 2002 ist unbegründet.

Das Landgericht hat die Revision des Angeklagten gegen das am 21. Mai 2002 in dessen Anwesenheit verkündete 2  
Urteil zu Recht gemäß § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, weil der Angeklagte das Rechtsmittel nicht  
innerhalb der Monatsfrist des § 345 Abs. 1 StPO begründet hat. Die Einlegungsfrist begann mit der Zustellung des  
angefochtenen Urteils am 15. Juli 2002 und endete mit dem 15. August 2002. Innerhalb dieser Frist ging eine  
Revisionsbegründung nicht ein. Die Revisionseinlegung vom 22. Mai 2002 enthält weder einen Antrag noch eine  
Begründung im Sinne des § 344 Abs. 1 StPO.

Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Frist zur Begründung der Revision sind nicht 3  
zu erkennen."